

## Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission*

*verfügte am 6. Dezember 2007:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die unter dem Punkt B beschriebenen Pokerturniere als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturniere gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonaler, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 500 Franken werden Luc Angeloz auferlegt (Art. 112 ff. VSBG) und werden mit dem Kostenvorschuss von 1000 Franken verrechnet. Der Saldo wird Luc Angeloz zurückerstattet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
  - Luc Angeloz, Route de Foliaz 4, 1257 La Croix-de-Rozon

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

15. Januar 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission

Der Präsident: Benno Schneider

Siehe auch: [www.esbk.admin.ch](http://www.esbk.admin.ch)